

Opfer des Unrechts. Stigmatisierung, Verfolgung und Vernichtung von Gegnern durch die NS-Gewaltherrschaft an Fallbeispielen aus Oberschwaben

Tagung veranstaltet von der Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur
im ehemaligen Kloster Marienberg bei Gammertingen
Gammertingen, 21. bis 22. Oktober 2005

Den Verfolgten des Nationalsozialismus in der Region zwischen Neckar, Schwäbischer Alb und Bodensee widmete sich eine federführend von der Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur veranstaltete Tagung am 21. und 22. Oktober 2005 im ehemaligen Kloster Marienberg (Landkreis Sigmaringen), das als Heil- und Pflegeanstalt 1940 selbst von den „Euthanasie“-Morden betroffen war und seit einigen Jahren mit einer Gedenkstätte, Ausstellungen und Publikationen in vorbildlicher Weise an dieses Verbrechen erinnert. Unter dem Tagungstitel „Opfer des Unrechts: Stigmatisierung, Verfolgung und Vernichtung von Gegnern durch die NS-Gewaltherrschaft an Fallbeispielen aus Oberschwaben“ stellten insgesamt zwölf Historiker und Politikwissenschaftler regionale Verfolgungsszenarien vor und fragten nach den gesellschaftlichen Traditionen und verbindenden Funktionen der nationalsozialistischen Ausgrenzungs- und Vernichtungsstrategie. Die Stuttgarter Ministerin Tanja Gönner, der Sigmaringer Landrat Dirk Gaerte sowie der Gammertinger Bürgermeister Holger Jerg betonten in ihren Grußworten zu Beginn der Tagung die Bedeutung der bleibenden Erinnerung an den nationalsozialistischen Zivilisationsbruch als Orientierung für verantwortungsbewusstes und der Humanität verpflichtetes politisches Handeln in der Gegenwart und Zukunft.

Silvester Lechner, der Leiter des Dokumentationszentrums Oberer Kuhberg in Ulm, stellte die „frühen“ Konzentrationslager Heuberg (März bis Dezember 1933) und Oberer Kuhberg (November 1933 – Juli 1935) als noch unter der Trägerschaft des württembergischen Innenministeriums stehende Lager zur Bekämpfung der politisch-weltanschaulichen Opposition und gleichzeitig zur Einschüchterung und Disziplinierung der dem Nationalsozialismus feindlich oder unentschieden gegenüberstehenden sozialen und politischen Milieus in der Phase der Machtergreifung und Stabilisierung des NS-Regimes vor. Die ca. 3500 Häftlinge auf dem Heuberg und die rund 600 Insassen auf dem Oberen Kuhberg entstammten ganz überwiegend den Arbeiterparteien und deren Umfeld, im Ulmer KZ lassen sich aber auch Pfarrer nachweisen, die als „Saboteure der staatlichen Ordnung“ eingeliefert wurden. Die beiden „würtembergischen“ KZ stehen am Anfang des nationalsozialistischen Lager- und Terrorsystems mit seiner schließlich in die großen Vernichtungslager mündenden Entwicklungsdynamik. Die gezielte Ermordung von Häftlingen ist Lechner zufolge auf dem Heuberg und in Ulm noch weitgehend ein Tabu, eine Kategorisierung der Insassen nach rassistischen Kriterien sowie das spätere Kapo-System sind noch nicht anzutreffen. Gleichwohl sind die Häftlinge bereits in diesen von der NS-Propaganda als „Stätten der Umziehung“ verharmlosten Lagern einer unmenschlichen Willkür mit Schikanen, Nachalarmen, Prügelstrafen, Essensentzug, Scheinerschießungen und Folterungen ausgesetzt. Auf Seiten der Wachmannschaften ist der Einsatz auf dem Heuberg und in Ulm vielfach der Ausgangspunkt für regelrechte Karrieren durch das nationalsozialistische Lager- und Gefängnisssystem.

Die Leiterin des Jüdischen Kultur museums Augsburg-Schwaben *Benigna Schönhagen* schilderte die Verfolgung und Vernichtung der Juden am Fallbeispiel der oberschwäbischen Landstadt Laupheim als Phasenabfolge einer schrittweisen Ausgrenzung und Entrechtung bis hin schließlich zur radikalen Infragestellung der physischen Existenz. Mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft sehen sich die weitgehend

assimilierten und in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben von Stadt und Region integrierten Laupheimer Juden durch einen radikal völkisch interpretierten Antisemitismus einem sukzessiven Prozess der Ausgrenzung ausgesetzt: Bereits in den ersten Jahren der NS-Zeit zerriß erschreckend rasch das soziale Netz zwischen Juden und ihrer nichtjüdischen Umgebung mit dem Ausschluss aus Vereinen, dem Abbruch von Geschäftsbeziehungen und schließlich der „Arisierung“ der jüdischen Betriebe. Das Novemberpogrom von 1938 leitet mit der Zerstörung der örtlichen Synagoge, der Drangsalierung und Misshandlung von jüdischen Einwohnern und der Inhaftierung von 17 Juden im KZ Dachau auch in Laupheim zur physischen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung über.

Von der zu Beginn der NS-Herrschaft 235 Angehörige zählenden jüdischen Gemeinschaft gelingt 126 Mitgliedern die Auswanderung. Die weiteren Stationen der Entrechtung und Verfolgung der verbliebenen, vorwiegend älteren Juden sind nach dem Kriegsbeginn 1939 eine stetige Beschneidung des Bewegungsspielraums, die Stigmatisierung durch den „Judenstern“, schließlich die Vertreibung aus den Wohnungen. Das jüdische Altenheim wird für 28 Menschen zum letzten Refugium, am Rande der Stadt, in der „Wendelinsgrube“, werden 31 von außerhalb nach Laupheim deportierte Juden in einem Barackenlager untergebracht. Von Ende 1941 bis August 1942 werden in mehreren Schüben insgesamt 64 Juden aus Laupheim unter aller Augen zum Bahnhof eskortiert und von dort in die Vernichtungslager des Ostens deportiert, die nur zwei Frauen überleben. Für die Zeit nach 1945 konstatiert Benigna Schönhagen auch in Laupheim „ein großes Schweigen“ über das an den jüdischen Nachbarn begangene Unrecht, erst die nächste Generation stellt sich der Vergangenheit, wobei hier wie auch anderenorts vielfach Zugezogene die „Pioniere des Erinnerns“ sind.

Der Publizist und Dozent *Michael Zimmermann* aus Schwenningen a.N. interpretierte die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma als Radikalisierung einer bereits vor 1933 bestehenden langen Tradition eines „eliminatorischen Antiziganismus“ in Deutschland. Dem über Jahrhunderte in der Geschichte begegnenden Stereotyp der „Zigeunerplage“ und der arbeitsscheuen und kriminellen Schmarotzer wird am Oberen Neckar mit der 1901 von Georg Herrigel verfassten „Hölzlekönig“-Sage ein auf Humanität und Liebe als Bindeglied unter den Menschen ausgerichteter Alternativentwurf gegenüber gestellt, der den „Umbau der Welt zur Heimat“ verheißt. Der „schöne Baum der Toleranz“ ist indessen auch in Schwenningen nicht für die Ewigkeit gepflanzt, und nach 1933 mündet der überkommene Antiziganismus auch am Oberen Neckar über Durchzugsverbote, Zwangssterilisierungen und die Internierung in Arbeitslagern unter dem Vorwand einer „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ schließlich seit Mai 1940 in die Deportation und Vernichtung der Sinti und Roma ein mit Gusen als wichtigster Mordstätte für die Zigeuner aus der Region. Michael Zimmermann sieht die Diskriminierung der Sinti und Roma über 1945 hinaus fortbestehen, wurde den Überlebenden doch zunächst die Wiedergutmachung mit dem Argument verweigert, sie seien nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen „Asozialität“ verfolgt worden.

Thomas Stöckle, der Leiter der Gedenkstätte Grafeneck, stellte den Mord an 10.654 geistig Behinderten und psychisch Kranken in Grafeneck 1940 als „arbeitsteiliges Großverbrechen mit Beteiligung einer Vielzahl von Institutionen“ vor. Die allen Altersgruppen angehörenden Opfer kamen aus Heil- und Pflegeanstaltungen sowie Krankenhaus-Psychiatrien aus ganz Südwestdeutschland, Bayern und bis an den Mittelrhein, staatliche Einrichtungen sind ebenso betroffen wie kirchlich-private. Grafeneck ist dabei eine von insgesamt sechs Tötungsanstalten im Deutschen Reich, wo die durch einen Mordbefehl Hitlers vom 1. September 1939 in Gang gesetzte und durch ein Planungszentrum in der Berliner Tiergartenstraße gesteuerte Aktion „Gnadentod“ exekutiert wurde. Auch bei dieser Opfergruppe lässt sich die „Vorgeschichte“ weit vor 1933 zurückverfolgen, als rassenhygienische und eugenische Vorstellungen in der medizinischen Fachdiskussion salonfähig wurden und Theorien von den Behinderten als Gefahr für den gesunden Volkskörper und als Belastung für das Volksvermögen kursierten. Von wenigen, beeindruckenden Fällen der Verweigerung abgesehen, wirkten die betroffenen Behinderten-Einrichtungen in einem durchaus zynischen Verfahren an der Auslese und der Deportation ihrer Schützlinge in die Ermordung mit, die Herausnahme einzelner, als arbeitsfähig deklarerter

Patienten aus den für die Kapazitäten der berüchtigten „Grauen Busse“ ohnedies zu umfangreichen Transportlisten wurde als Erfolg verbucht.

Die nach Grafeneck deportierten Patienten wurden noch am Ankunftstag in einer Gaskammer mit CO-Gas ermordet, das eigenhändig von Ärzten eingelassen wurde. Rund 100 Personen, von Ärzten über Krankenschwestern, Polizisten und Verwaltungsmitarbeitern bis zum Hauspersonal wirkten im ehemaligen Samariterstift Grafeneck am industriellen Massenmord mit, der von der Forschung mittlerweile als Erprobungsaktion für den Holocaust gesehen wird und bei rund einem Viertel der Grafeneck-Täter auch ganz unmittelbar den Auftakt für eine weitere Karriere in den großen Vernichtungslagern markiert. Ähnlich wie auch andere Tätergruppen wurde nur eine Minderheit von ca. 20 Prozent der Beteiligten an den Behinderten-Morden nach 1945 verurteilt – zu zumeist moderaten Strafen aufgrund des vom Schwurgericht Tübingen 1947 konstatierten „Befehlsnotstandes“.

Bei einer Führung zur 1990 neben der ehemaligen Klosterkirche geschaffenen Gedenkstätte erläuterte *Rüdiger Böhm*, Vorstandsassistent in den Mariaberger Heimen, die an Bewohnern der dortigen Behinderteneinrichtung in der Zeit des Nationalsozialismus verübten Verbrechen: Im Gefolge des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurden in den 1930er Jahren mehr als 60 Heimbewohner Opfer von Zwangssterilisationen. Im Oktober und Dezember 1940 sodann wurden in zwei Transporten insgesamt 61 Männer und Frauen aus Marienberg nach Grafeneck deportiert und dort ermordet. Wie anderenorts konnte auch die Anstaltsleitung von Marienberg in Verhandlungen die Streichung zahlreicher Behinderter von den ursprünglich sehr viel umfangreicheren Transportlisten erreichen. Die in einer beeindruckenden Gedenkstätte manifeste Erinnerung an die namentlich genannten Mordopfer stand auch in Marienberg am Ende einer längeren Auseinandersetzung über den angemessenen Umgang mit dieser Hypothek einer grausamen Vergangenheit.

Am Beispiel von vier Geistlichen aus dem Hegau nahm die Dozentin *Sibylle Probst-Lunitz* aus Radolfzell die Verfolgung von Pfarrern in den Blick. Eugen Weiler (1900 – 1992), Pfarrer in Wiechs am Randen, wurde im Juni 1942 wegen Fluchthilfe für eine Jüdin in die Schweiz verhaftet, aus dem gleichen Grund 1943 auch der betagte Singener Stadtpfarrer und Ehrenbürger August Ruf (1869 – 1944). Pfarrer Johann Schwall (1901 – 1978) aus Raithaslach bei Stockach handelte sich seine Inhaftierung durch NS-kritische Äußerungen und die Brandmarkung von „Bolschewismus und Gottlosigkeit“ in seiner Gemeinde bei der Trauerfeier für den ersten Kriegstoten des Ortes im Oktober 1941 ein, und Pfarrer Albert Riesterer (1898 – 1996) aus Mühlhausen bei Engen schließlich wurde nach vorausgegangenen Spannungen und Konflikten mit den NS-Organen vor allem aufgrund seiner erfolgreichen kirchlichen Jugendarbeit im Juli 1941 aus einem Zeltlager heraus von der Gestapo eingesperrt.

Weiler, Schwall und Riesterer kommen nach vorausgegangenen Gefängnisstrafen in das KZ Dachau in den sog. „Priesterblock“. Während diese drei Geistlichen die Torturen des Konzentrationslagers überleben und kurz vor Kriegsende freigelassen werden, stirbt der schwer herzkrank August Ruf im April 1944 an den Folgen seiner Haft im Gefängnis Rottenburg. Trotz vergleichbarer Verfolgungsschicksale unterscheiden sich die Widerstands-Biographien und die persönlichen Dispositionen der vier Geistlichen nach den Recherchen von Sibylle Probst-Lunitz ganz markant: Auffallend zumindest bei Johann Schwall und Eugen Weiler sind ausgeprägte Spannungen und Konflikte mit ihren Pfarrgemeinden, die keineswegs nur im Zusammenhang mit der NS-Resistenz der Geistlichen stehen. Kontrovers diskutiert wurde die These von Silvester Lechner, dass es zu einem gewissen Teil unangepasste und auch neurotische Charaktere waren, die unter den Pfarrern in besonderer Weise in Konflikt mit den NS-Instanzen gerieten.

Der Verfolgung von Künstlern aus Oberschwaben widmete sich der Kunsthistoriker *Uwe Degreif* vom Braith-Mali-Museum Biberach am Fallbeispiel des Ulmer Museumsdirektors Julius Baum sowie der Maler Paul Kleinschmidt, Sepp Mahler und Wilhelm Geyer. Mit Julius Baum ist von der Verfolgung einer der

profiliertesten deutschen Museumsleiter betroffen, der dem Ulmer Haus sowohl als Experte für altdeutsche Kunst wie auch durch seine Sammlung von Gegenwartskunst zu überregionaler Bedeutung verholfen hatte. Unter dem Vorwurf des „jüdischen Kunsteinflusses“ wird Baum aus seinem Amt gedrängt, im August 1933 durch eine „Schandausstellung“ diffamiert und schließlich im KZ Welzheim inhaftiert, ehe er durch Flucht in die Schweiz sein Leben retten kann. Werke des seit 1932 bei Ulm lebenden spätimpressionistischen Malers Paul Kleinschmidt werden 1937 ebenso in der Ausstellung „Entartete Kunst“ gebrandmarkt und aus öffentlichen Sammlungen entfernt wie Arbeiten des religiösen Themen und kirchlichen Auftraggebern verpflichteten Ulmer Künstlers Wilhelm Geyer. Sepp Mahler aus Wurzach, einen Vertreter des expressiven Realismus mit starken Landschaftsbezügen, trifft die NS-Repression zunächst aufgrund seiner Mitgliedschaften in der Vagabundenvereinigung sowie in der Assoziation revolutionärer Künstler Deutschlands, während die Qualität seiner Kunst in der NS-Presse anfangs durchaus kontrovers diskutiert wird („psychopathische und dumpfe Darstellung“ versus „nordischer Bezug“). Als Gemeinsamkeit der NS-Verfolgung von Künstlern mit ihren denunziatorischen Abläufen erkennt Uwe Degreif eine Diffamierung aus ästhetischen Gründen und eine generelle Ablehnung moderner Formen- und Bildsprachen – ganz unabhängig von artikulierten politischen Haltungen der Betroffenen.

Den „Ausländereinsatz“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches stellte der Sigmaringer Kreisarchivar *Edwin Ernst Weber* am Fallbeispiel des Hüttenwerks Laucherthal vor. Wie bereits im Ersten Weltkrieg wurde das traditionsreiche metallverarbeitende Unternehmen auch im Zweiten Weltkrieg in die deutsche Rüstungsproduktion einbezogen, an die Stelle der in den Kriegsdienst ziehenden männlichen Fabrikbelegschaft traten seit 1940 in wachsender Zahl ausländische Arbeitskräfte aus den von Nazi-Deutschland besetzten oder mit diesem verbündeten Staaten Europas. Insgesamt rund 1680 ausländische Arbeitskräfte aus 16 europäischen Nationen kommen freiwillig oder zwangsrekrutiert nach Laucherthal, wo am Ortsausgang in Richtung Hitzkofen in mehreren Etappen ein großes Lager mit schlussendlich insgesamt 24 Wohn- und Funktionsbaracken entsteht. Die Arbeits- und Lebensbedingungen werden auch hier unverkennbar von rassenideologischen Kategorisierungen bestimmt mit einer relativen Privilegierung der „Westarbeiter“ hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Lohn, Bewegungsfreiheit und auch sozialen Beziehungen zu Deutschen und einem diskriminierenden Sonderrecht zumal für die die Mehrheit im Laucherthal stellenden Polen und „Ostarbeiter“.

Bei Arbeitsbummelei, Widersetzlichkeit, Verlassen der Arbeitsstätte und zumal Liebesverhältnissen mit Deutschen drohen drakonische Strafen. Eine auffallend hohe Zahl von Krankenhausaufenthalten verweist mit ihren Erkrankungsdiagnosen auf Arbeitsunfälle und eine defizitäre Arbeitssicherheit, nicht selten sind Fälle von Selbstverstümmelung und Suizidversuche. Auf dem kommunalen Friedhof entsteht eine eigene Ausländerabteilung mit 18 Gräbern, knapp die Hälfte davon für Säuglinge und Kleinkinder aus dem Ausländerlager. Auch in Laucherthal lassen sich zahlreiche Fälle von offener Diskriminierung und Brutalität vor allem von Angehörigen des Werkschutzes gegenüber den ausländischen Arbeitskräften nachweisen, mindestens acht Ausländer werden in Arbeitserziehungslager deportiert, zwei im Laucherthal tätige Polen, darunter ein 15jähriger Junge, werden im KZ Welzheim hingerichtet. Nach Fällen von Selbstjustiz durch die befreiten Ausländer an ihren Peinigern vom Werkschutz bei Kriegsende wird ein Hauptangeklagter von einem französischen Militärgericht zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt.

Einblicke in „Stationen zur Hölle“ (Julius Schätzle) bot der Balinger Kreisarchivar *Andreas Zekorn* mit seinem Beitrag zum Einsatz von KZ-Häftlingen für das „Unternehmen Wüste“ am Albtrauf bei Balingen in den Jahren 1943 bis 1945. Zur Gewinnung von Öl durch Ölschiefer-Verschmelzung wurden als Außenlager des KZ Natzweiler-Struthof sieben Konzentrationslager mit einer Belegung von insgesamt rund 15.000 Häftlingen eingerichtet. Als Arbeitsreservoir für das ökonomisch erfolglose Treibstoffprojekt im Dienste der totalen Kriegführung diente eine im Verlauf des Krieges international gewordene Häftlingsgesellschaft mit einer Mehrzahl von Juden, aber auch Sinti und Roma, Russen, Polen, Westeuropäern und Deutschen. In auffallendem Unterschied zu den „frühen“ Konzentrationslagern Heuberg und Oberer Kuhberg zeichnen sich

die „Wüste“-KZ durch eine extrem heterogene und entsolidarisierte Häftlings-Gemeinschaft aus, die neben SS-Wachmannschaften von privilegierten Funktionshäftlingen im Kontext eines Kapo-Systems kontrolliert wird. Die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Arbeitssklaven zeichnen sich durch eine extreme Brutalisierung aus: Zu schwerster körperlicher Arbeit von täglich 12 bis 14 Stunden kommen eine Mangelernährung, unzulängliche Bekleidung und Schuhe, vielfach stundenlange Appelle frühmorgens und abends sowie verbreitete Willkür und Grausamkeit mit Prügelstrafen, Erschießungen und Erhängungen. Mindestens 3472 Häftlinge überleben diese unmenschlichen Verhältnisse nicht, auf welche die umliegende Bevölkerung mit Solidaritätsaktionen, aber auch mit Denunziationen reagiert. Nach der Auflösung der Lager Anfang April 1945 wird ein Großteil der Häftlinge auf „Todesmärsche“ in Richtung Oberschwaben getrieben, bei denen bis zur Befreiung durch alliierte Truppen zahlreiche weitere Opfer zu beklagen sind.

Der St. Gallerer Fernsehjournalist und Politologe *Franco Ruault* befasste sich mit „Prangeraktionen“ gegen „ungehorsame Frauen“ unter dem Vorwurf der „Rassenschande“ mit Ausländern zu Beginn der 1940er Jahre. Die Haarschur als öffentliche Diffamierung von Frauen lässt sich bereits im Ruhrkampf in den 1920er Jahren zur Ahndung von Verhältnissen mit Franzosen und sodann 1935 zur Anprangerung von „Rassenschande“-Beziehungen mit Juden nachweisen. Anhand von Fallbeispielen aus Südwestdeutschland, namentlich einer fotografisch dokumentierten Prangeraktion im Herbst 1940 vor einer gaffenden riesigen Menschenmenge auf dem Ulmer Marktplatz, interpretierte Franco Ruault die öffentliche Haarschur als Akt der „rituellen Tötung“ und sexuellen Unterwerfung von „schandbaren“ Frauen und als Maßnahme im „Rassenkampf an der Heimatfront“ zur Wiederherstellung der verletzten Ehre der deutschen Männer. Zugrunde lägen im Ersten Weltkrieg aufgekommene Vorstellungen von einer rassenhygienischen Höherzüchtung der nordischen Rasse und einer in diesem Prozess der deutschen Frau zukommenden zentralen Rolle als „neugermanischer Göttin und Mutter“.

Eine besondere Rolle bei der Propagierung dieser Vorstellungen und der Adaption der Prangeraktionen gegen „ehr- und volksvergessene“ Frauen durch den Nationalsozialismus spielte nach den Forschungen von Franco Ruault der Nürnberger Gauleiter und „Stürmer“-Herausgeber Julius Streicher. Nach seiner Auffassung droht durch rassenschänderische Beziehungen die Vergiftung des deutschen Blutes und sind ungehorsame Frauen gewaltsam unter die sexuelle Verfügungsgewalt der deutschen Männer zurückzubringen. Die öffentliche Haarschur ist in diesem Kontext ein Zeichen der Unterwerfung. Unter den gebrandmarkten Opfern der „Rassenschande“-Verfahren in den Jahren 1940 bis 1942 sind zum einen junge, unbekümmerte Mädchen und zum anderen sehr selbstbewusste Frauen, die sich dem männlichen Verfügungs- und Gewaltanspruch verweigern.

Neue Forschungen zu Lynchmorden an abgeschossenen alliierten Piloten stellte der Politologe und Dozent an der Zeppelin-University in Friedrichshafen *Gary Anderson* vor. Während aus den Anfangsjahren des Zweiten Weltkriegs keine Verbrechen an notgelandeten Piloten bekannt sind, führen die alliierten Massenebombardements auf deutsche Städte und Rüstungsstandorte seit 1942 und die damit einhergehende Hetzpropaganda der NS-Presse gegen die amerikanischen und britischen „Luftgangster“ zu einem Stimmungsumschwung. Die „Volksjustiz“ gegen Piloten wird jetzt gut geheißt und ohne das Risiko einer strafrechtlichen Ahndung ausdrücklich gebilligt. Gleichwohl treten unter den Tätern bei den reichsweit zwischen 200 und 350 bislang ermittelten Pilotenmorden nur ausnahmsweise Zivilisten in Erscheinung. Die überwiegende Mehrzahl der Morde wird von fanatisierten Angehörigen von SS und Polizei sowie auch der Wehrmacht verübt, wobei unter diesen wiederum zumeist „Schreibtischtäter“ ohne Fronterfahrung auffallen. Bei einem von Gary Anderson recherchierten Pilotenmord im August 1944 bei Saulgau reagiert die örtliche Bevölkerung auf das von einem SS-Mann verübte Verbrechen mit deutlicher Missbilligung und Ehrerbietung für den toten amerikanischen Flieger. Der Täter wird nach dem Krieg von einem US-Militärgericht zu lebenslänglicher Haft verurteilt, nach weniger als zehn Jahren indessen von deutschen Stellen begnadigt. Seit 2005 erinnert an der Mordstätte ein mit bürgerschaftlicher Unterstützung errichtetes Denkmal an die Untat.

Der „Frage nach dem Warum der nationalsozialistischen Verbrechen“ und nach den Traditionen und Funktionen der gesellschaftlichen Ausgrenzung im Dritten Reich ging sodann *Michael Kißener*, langjähriger Geschäftsführer der „Forschungsstelle Widerstand“ an der Universität Karlsruhe und jetzt Inhaber eines Lehrstuhls für Zeitgeschichte an der Universität Mainz, nach. Der nationalsozialistische „Zivilisationsbruch“ entzieht sich nach Kißeners Überzeugung einer schlüssigen Erklärung im rationalen Sinne, wie dies etwa die orthodox-marxistische Faschismustheorie postuliert habe. Unübersehbar sei gleichwohl, dass die Ausgrenzung und Verfolgung sämtlicher Opfergruppen eine weit vor 1933 zurückreichende Tradition besitze und „nichts davon voraussetzungslos“ war. Im Umgang mit den Behinderten beispielsweise seien bereits im Diskurs um die im 19. Jahrhundert aufgekommenen rassenhygienischen Vorstellungen viele Tabus gegenüber den zu „Ballastexistenzen“ (Hoche) erklärten Kranken gebrochen worden. Einen Jahrhunderte langen Traditionshintergrund besitze die Ausgrenzung und Verfolgung der Sinti und Roma mit in der Bevölkerung tief verwurzelten Vorurteilsstrukturen bezüglich der angeblichen Neigung der „Zigeuner“ zu Faulheit, sexueller Überaktivität und Kriminalität. Im modernen Antisemitismus bündelten sich der überkommene religiöse Antijudaismus mit Weltverschwörungs-Theorien („Protokolle der Weisen von Zion“) und schließlich einer völkisch-rassistisch gefärbten „Hypostasierung aller Übel der Welt“. Eine lange Tradition besitze schließlich auch der Antislawismus mit einer Diskreditierung der Russen als „asiatische Horden“.

Prädispositionen dieser Art begegnen indessen Michael Kißener zufolge nicht nur in Deutschland, auch in anderen Ländern seien Eugenik, Antiziganismus und Antisemitismus anzutreffen, ohne dass es dort zu einem vergleichbaren Zivilisationsbruch gekommen sei. Von Bedeutung seien weiterhin die enthemmenden und entmenschlichenden Folgen des Ersten Weltkriegs mit einem bereits in den Weimarer Jahren zu beobachtenden enormen Anstieg der Gewaltbereitschaft, wobei auch die Radikalisierung der öffentlichen und politischen Umgangsformen nicht singulär in Deutschland anzutreffen sei. Einen weiteren Deutungsansatz liefert schließlich die Interpretation des Nationalsozialismus als „politische Religion“. Mit dem Ziel der Schaffung einer totalitär gleichgeschalteten und rassistisch einheitlichen Volksgemeinschaft seien ein militanter Unbedingtheitsanspruch und vor allem ein apokalyptischer und fanatischer „Erlösungs-Antisemitismus“ verknüpft, der die erforderliche „Reinigung“ des Volkskörpers in der Eliminierung der Juden sieht. Der Nationalsozialismus und sein Führer verstanden sich, so Michael Kißener, als von Gott gesandte Vollstrecker zur Vernichtung der Juden. Offen bleiben bei alledem die Fragen nach der tatsächlichen Verankerung dieser ideologischen Irrationalismen in der deutschen Bevölkerung und nach den Gründen für die offenkundige Preisgabe des kritischen Denkens in einem zumindest beträchtlichen Teil des deutschen Volkes.

Zum Abschluss der Tagung galt das Interesse dem Umgang mit den Verfolgten des NS-Regimes nach 1945. *Roland Müller*, der Leiter des Stadtarchivs Stuttgart, sieht die Praxis der „Wiedergutmachung“ und insgesamt den Umgang mit den NS-Opfern als Spiegel für das sich in den 60 Jahren seit 1945 mehrfach wandelnde Verhältnis von Politik und Gesellschaft in Deutschland zur nationalsozialistischen Vergangenheit. Hinter dem durchaus problematischen Begriff der „Wiedergutmachung“ verbirgt sich in der Rechts- und Verwaltungspraxis zum einen die Rückerstattung unrechtmäßig durch das NS-Regime entfremdeter Vermögenswerte und zum anderen die materielle Entschädigung für erlittene Schäden an Leib und Gesundheit. Die rechtlichen Grundlagen wurden 1956 durch das Bundesentschädigungsgesetz und 1957 durch das Rückerstattungsgesetz geschaffen. Grundsätze der bürokratisch abgewickelten Entschädigungsverfahren waren die Gewährung individueller Leistungen und die Anerkennung ausschließlich von Schädigungen aus politischen, rassistischen und weltanschaulichen Gründen. Außerdem wurde der Kreis der Entschädigungs-Berechtigten durch das sog. subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip bewusst begrenzt auf Verfolgte, die bis 1952 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik hatten, sowie jene Emigranten, die zur Zeit ihrer Verfolgung im Reichsgebiet in den Grenzen von 1937 gewohnt hatten, sofern sie bis Ende 1952 ihren Wohnsitz in Israel oder der westlichen Welt genommen hatten.

Opfer aus den damaligen „Ostblockstaaten“ blieben, von einigen Pauschalverträgen abgesehen, ausgeschlossen. Die größte und – trotz einer Vielzahl von Problemen – im Vergleich noch am besten entschädigte

Opfergruppe waren die jüdischen Opfer, bei denen eine kollektive Verfolgung aus rassistischen Gründen grundsätzlich anerkannt wurde. Den Sinti und Roma wurde demgegenüber von der Rechtsprechung die kollektive Verfolgung vor dem Deportationserlass von 1943 bestritten. Politisch Verfolgten sodann wurde der Nachweis einer bewussten politischen und weltanschaulichen Überzeugung und Gegnerschaft zum Nationalsozialismus abverlangt, eine Art „Radikalenerlass“ schloss längere Zeit auch nach 1945 aktive Kommunisten faktisch von einer Entschädigung aus. Daneben finden sich Roland Müller zufolge verschiedene Gruppen „vergessener Opfer“, denen bis vor kurzem der Status als Verfolgte bestritten wurde: Zu nennen sind hier die Opfer der Zwangssterilisierungen, denen überdies kein Gesundheitsschaden, sondern nur immaterielle Einbußen zugebilligt wurden, sodann Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, die in der öffentlichen Diskussion lange Zeit als Verräter und nicht als Verfolgte galten, Homosexuelle und schließlich auch die sog. „Asozialen“ (oder solche Menschen, die vom NS-System entsprechend definiert wurden), also Wohnsitzlose, Prostituierte, Kriminelle, Menschen mit abweichendem Verhalten etc., deren Verfolgung nicht als nationalsozialistisches Unrecht anerkannt wurde.

Für alle diese „vergessenen Opfer“ gilt Roland Müller zufolge eine „Kontinuität der gesellschaftlichen Ausgrenzung“ bis nahezu in die Gegenwart. Eine seit den 1960er Jahren sich verändernde Wahrnehmung der NS-Vergangenheit führt zu einer sukzessiven Aufweichung dieser Rechtsstandpunkte mit einem die Grundsätze festschreibenden, immerhin aber eine Überprüfung früherer Urteile ermöglichenden sog. Schlussgesetz (!) von 1965, vom Bundestag in den 1980er Jahren beschlossenen Härtefallregelungen für die „vergessenen Opfer“, einer Entschließung des Bundestags 1997 zu den Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern, denen allerdings noch immer keine pauschale Rehabilitierung gewährt und weiterhin eine Einzelfallprüfung zugemutet wurde, und 1998 der pauschalen Aufhebung der Urteile des Volksgerichtshofs und der Standgerichte und 2002 dann auch der Militärgerichte. Die neueste Entwicklung markiert die vor den 1990er Jahren nie erwogene und letztlich durch prozessuale Drohungen gegen deutsche Unternehmen erzwungene individuelle Entschädigung der „Zwangsarbeiter“. Ungeachtet aller Defizite und Ungerechtigkeiten erlaubt der Verlauf von öffentlichem Diskurs und Rechtsprechung in der Entschädigungsfrage in der Langzeitperspektive wenigstens die Feststellung, dass das NS-Unrecht nicht das letzte Wort hatte.

Edwin Ernst Weber

Kontakt:

Dr. Edwin Ernst Weber
Landratsamt Sigmaringen
Stabsbereich Kultur und Archiv
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
E-mail: Edwin.Weber@lrasig.de

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2006.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2006, Nr.042
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2006/042-06.pdf>